



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
41b-G7100-2020/187-2

Telefon +49 (89) 9214-00

München
19.06.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Rosi Steinberger, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Gisela Sengl (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) vom 05.05.2020 betreffend
Kontrollpraxis landwirtschaftlicher Betriebe zur Vorbeugung von Tierschutzverstößen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. a) *Welche gesetzliche Grundlage gibt es für die Kontrolle von Tierschutzbestimmungen in landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern?*

Die Grundlagen sind bundesrechtlich das Tierschutzgesetz und auf europäischer Ebene die Verordnung (EU) Nr. 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel (Verordnung über amtliche Kontrollen).

Der Tierschutz wird auch im Rahmen der sog. Cross Compliance-Kontrollen mit abgeprüft.

1. b) *Wer ist befugt, diese Kontrollen vorzunehmen?*

Auf nationaler Ebene sind dies Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sowie nach Benennung in der Kontrollverordnung (EU) Nr. 2017/625 amtliche Tierärztinnen und Tierärzte.

1. c) *Könnten die Kontrollen auch von Veterinärämtern an privatwirtschaftliche Organisationen ausgegliedert werden?*

Derzeit nein.

2. a) *Wie hoch war in den letzten fünf Jahren der Anteil der tatsächlich durchgeführten Routinekontrollen in landwirtschaftlichen tierhaltenden Betrieben im Vergleich zu den Sollkontrollen (bitte jeweils aufschlüsseln nach Landratsämtern und kreisfreien Städten)?*

Es gibt keine allgemeine gesetzliche Kontrollvorgabe „Routinekontrollen“ in landwirtschaftlichen tierhaltenden Betrieben.

2. b) *Wie häufig wurden bei Kontrollen von landwirtschaftlichen tierhaltenden Betrieben im Jahr 2019 lebensmittelrechtliche Missstände festgestellt (bitte aufschlüsseln nach Art des Verstoßes und Landkreisen)?*

2. c) *Wie häufig fanden im Jahr 2019 in Bayern anlassbezogene Kontrollen nach Hinweisen aus der Bevölkerung bzw. von zivilgesellschaftlichen Organisationen statt (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen)?*

Die Fragen 2. b) und 2. c) werden gemeinsam beantwortet.

Die Informationen werden nicht zentral erfasst.

3. a) *In welchem zeitlichen Abstand werden bayerische landwirtschaftliche Betriebe durchschnittlich auf die Einhaltung von Tierschutzbestimmungen kontrolliert?*

3. b) *Welche Beanstandungsquote wird hierbei erzielt?*

3. c) *Welche Einflussgrößen gibt es auf die Kontrolldichte?*

Die Fragen 3. a) bis 3. c) werden gemeinsam beantwortet.

Es gibt im Rechtsbereich Tierschutz keine Vorgaben zur Durchführung von „Routinekontrollen“ in landwirtschaftlichen Tierhaltungen – vgl. Antwort zu 2. a). Auch wird bei Kontrollen, in denen die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Tierschutzes in landwirtschaftlichen Betrieben (mit-)geprüft wird, keine allgemeine Zählung vorgenommen, es werden keine allgemeinen Beanstandungsraten erfasst oder errechnet und es sind auch keine „Beanstandungsquoten“ zu erreichen.

Die jeweilige betriebliche „Kontrolldichte“ hängt von der Risikobewertung für den jeweiligen Betrieb ab, von der Art der Kontrollen, die nach Veterinärrecht (und ggf. Lebensmittelrecht) für diesen Betrieb einschlägig sind, davon ob der Betrieb selbst Kontrollanlässe hervorruft (Nachkontrollen, vollzugsbegleitende Kontrollen) und von weiteren Informationen zum Betrieb wie z. B. Hinweise auf vorliegende Rechtsverstöße. Sofern der Betrieb zu den sog. Begünstigten von EU-Prämien gehört, treten ggf. durch das Cross Compliance-eigene Risikoanalysesystem oder aufgrund von Feststellungen zum Betrieb ausgelöste Cross Compliance-Kontrollen hinzu.

4. a) *Welche Bußgelder gibt es bei der Sanktion von Verstößen gegen den Tierschutz?*
4. b) *Wird ein einheitlicher Bußgeldrahmen für Tierschutzverstöße in Bayern angestrebt (bitte begründen)?*
4. c) *Falls ja, wann ist mit einem zentralen Bußgeldkatalog zu rechnen (bitte den derzeitigen Stand angeben)?*

Die Fragen 4.a) bis 4.c) werden gemeinsam beantwortet: Der Rahmen für Bußgelder bewegt sich, je nach Art des Verstoßes, bis 5.000 € bzw. bis 25.000 €. Der jeweilige Einzelfall ist unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens durch die zuständige Behörde vor Ort zu beurteilen. Im Sinn des Tierschutzes hat die unverzügliche Abhilfe eines tierschutzwidrigen Zustands Vorrang vor der Sanktion.

5. a) *Anhand welcher Kriterien erfolgt die Risikobewertung der landwirtschaftlichen Betriebe, die durch die jeweiligen Veterinärämter durchgeführt wird?*

Nicht für alle Tierhaltungen in landwirtschaftlichen Betrieben und nicht für alle Rechtsbereiche dort liegen Vorgaben zur Risikobewertung durch die Ämter vor. Im Bereich Tierarzneimittel werden z. B. durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Vorgaben zur Betriebsauswahl durch die Ämter gemacht. Eine

grundsätzlich flexible und eigenständige Risikobewertung der Tierhaltungen durch die Ämter aufgrund ihres Kenntnisstandes vor Ort hat sich bewährt. Durch die Einführung neuer Systeme wie der bundesweiten Datenbank zum betrieblichen Antibiotikaeinsatz und betrieblichen „Antibiotika-Kennzahlen“ im Rahmen der 16. AMG-Novelle erhalten die zuständigen Behörden neue Werkzeuge an die Hand, um objektiverbare Risikobewertungen durchführen zu können (vgl. auch Antwort zu Fragen 6. a) bis 6. c) zum Themenkreis Tiergesundheitsdatenbank).

Im Fall der Cross Compliance-Kontrollen erfolgt die Risikoanalyse durch ein eigenständiges zentrales System zur Auswahl der Betriebe.

5. b) Von wem wird diese Risikobewertung kontrolliert?

Die ämtereigene betriebliche Risikobewertung wird im Rahmen der Fachaufsicht überwacht. Zusätzlich erfolgen Audits, sofern das Qualitätsmanagementsystem der Veterinärverwaltung berührt ist.

Die zentrale betriebliche Risikoanalyse für Betriebe im Rahmen der Cross Compliance wird durch die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der EU-Kommission im Rahmen von Audits überprüft.

5. c) Wird die Risikobewertung zwischen den verschiedenen bayerischen Veterinärämtern abgeglichen, validiert und harmonisiert?

Vgl. Antworten 5. a) und 5. b). Mit der Fortentwicklung übergeordneter Grundlagen und Systeme zur Risikobewertung von Betrieben ist eine (weitere) Harmonisierung zu erwarten.

*6. a) Gibt es Bestrebungen, eine zentrale Datenbank der Tiergesundheit zu entwickeln, in der Schlachtbefunde und Angaben von Tierärzt*innen, Veterinärämtern und Tierkörperverwertungen gesammelt werden?*

6. b) Falls ja, welche Daten werden in diese Datenbank einfließen?

6. c) Falls nein, welche Vor- und Nachteile haben bei der Abwägung der Staatsregierung für eine solche Datenbank eine Rolle gespielt?

Die Fragen 6. a) bis 6. c) werden gemeinsam mit folgendem Auszug aus den Beschlüssen der Agrarministerkonferenz am 27.09.2019 in Mainz zur Einrichtung einer Tiergesundheitsdatenbank beantwortet:

„Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Agrarressorts der Länder bitten daher die Länderarbeitsgemeinschaft Verbraucherschutz (LAV) gemeinsam mit dem Bund, in einem ersten Schritt alle vorliegenden Informationen und Arbeitsergebnisse (u.a. die der gemeinsamen Projektgruppe „Tiergesundheitsindex“) zu einem kohärenten, tragfähigen Datenkonzept zusammenzufügen. Sie bitten das BMEL im zweiten Schritt dieses Gesamtkonzept zu prüfen und die rechtlichen Voraussetzungen für eine zentrale Tiergesundheitsdatenbank zu schaffen, die den zuständigen Überwachungsbehörden einer umfassenden Nutzung der Daten (Tiergesundheit, Tierschutz, Verbraucherschutz) für eine integrierte Risikobewertung der Tierhaltungen im Sinne der Kontrollverordnung (EU) 625/2017 ermöglichen.“

7. a) Wie sinnvoll sind Tierhaltungsverbote, Auflagen wie eine Bestandsreduktion oder Auflagen bezüglich eines Personalschlüssels als Konsequenzen aus Tierschutzverstößen in landwirtschaftlichen Betrieben?

Behördliche Maßnahmen müssen grundsätzlich geeignet, erforderlich und angemessen sein. Die in der Frage genannten Maßnahmen sind unter dieser Prämisse beim Vorliegen entsprechender Tierschutzverstöße nicht nur zulässig, sondern werden vom Gesetzgeber sogar vorgesehen.

7. b) Findet zwischen den bayerischen Veterinärämtern ein Austausch zum besten Umgang mit Betrieben statt, die durch Tierschutzvergehen auffällig wurden?

Ja. Zusätzlich sollen für bestimmte Fallkonstellationen aus Überwachung und Vollzug Leitdokumente entwickelt werden (sog. Best Practice Guides). Dessen ungeachtet ist jeder Tierschutzfall als Einzelfall zu betrachten und zu bewerten.

Große Rinder- und Schweinehaltungen werden in die Zuständigkeit der Kontrollbehörde für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (KBLV) überführt.

7. c) Wie bewertet die Staatsregierung die Aufteilung der Zuständigkeit für Tierschutzkontrollen in Bayern?

Eine Aufteilung von Zuständigkeiten bei der Durchführung von Kontrollen auf Basis des Tierschutzgesetzes ist aufgrund der Sinnhaftigkeit solchen Vorgehens erfolgt. Die Kontrollen des Tierschutzes in landwirtschaftlichen Betrieben und anderen Tierhaltungen erfolgt durch Amtstierärzte und Amtstierärztinnen. Die Überwachung des

Tierschutzes bei der Schlachtung liegt in den Händen der amtlichen Tierärzte und Tierärztinnen. Ansonsten vgl. Antwort zu Frage 1. b).

8. a) Wie viele Sektionen wurden im vergangenen Jahr von den bayerischen Veterinärämtern veranlasst?

Die Informationen werden nicht zentral erfasst.

8. b) Können Sektionen nach der Einschätzung der Staatsregierung ein Mittel sein, um Höfe mit einem schlechten Management besser zu identifizieren?

Feststellungen aus der Tierkörperbeseitigung sind geeignet, um Tierhaltungen mit Tierschutzproblemen besser identifizieren zu können. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz befürwortet die Einführung eines entsprechenden Meldesystems. Innerhalb eines solchen Systems dient die Sektion dazu, Art und Qualität festgestellter Schäden am Tier darstellen und einordnen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thorsten Glauber, MdL
Staatsminister